ERKLÄRUNG DER ABKÜRZUNGEN:

BauGB = Baugesetzbuch

BauNVO = Baunutzungsverordnung

BauONW = Bauordnung Nordrhein-Westfalen

ERKLÄRUNG DER VERWENDETEN PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 3 BauNVO

GE Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 17 BauNVO

0,8 Grundflächenzahl

(1,6) Geschossflächenzahl

HGH höchste Gebäudehöhe (in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE gem § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 22 BauNVO

a abweichende Bauweise

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO

Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche

Verkehrsgrün

gänzliches Zu- und Abfahrtsverbot.

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

öffentliche Grünflächen

private Grünflächen

GRENZEN gem. § 9 Abs. 7 BauGB und § 16 (5) BauNVO

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Beb.-Pläne Nr. 17 1. Änderung und 1. Erweiterung

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Beb.-Pläne Nr. 17 und 6

Grenze unterschiedlicher Nutzungen oder des Masses der baul. Nutzung

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Erreichbarkeit der anliegenden Gewerbebetriebe zu belastende Flächen.

Mit Leitungsrecht zugunsten von Ver- und Entsorgungsträgern zu belastende Flächen.

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE GEWÄSSERN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (vgl. Textliche Festsetzungen)

pfg Pflanzgebot

anzupflanzende hochstämmige Einzelbäume (vgl. Textliche Festsetzungen)

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

freizuhaltende Sichtfelder

Nachrichtliche Eintragungen

gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Flurstücksgrenzen

123 Flurstücknummer

vorhandene Gebäude

Fläche für Versorgungsanlagen mit Angabe der Zweckbestimmung

Elektrizität

abzubrechendes oder gewerblicher Nutzung zuzuführendes Wohngebäude

oberirdische Stromleitung mit Schutzstreifen

unterirdische Stromleitung

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt. Die Festsetzungen der städtebaulichen Planung sind geometrisch eindeutig. Warendorf, den 10.03.1993 (Siegel: Kreis Warendorf – Katasteramt) (Unterschrift) VOR	Der Rat der Stadt Sendenhorst hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 25.10.90 beschlossen. Sendenhorst, den 9.3.1993 (Unterschriften)	Der Rat der Stadt Sendenhorst hat die Offenlegung dieses Bebauungsplanes mit seiner Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 08.10.92 beshlossen. Sendenhorst, den 9.3.1993 (Unterschriften)	Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2.11.92 bis einschliesslich 3.12.92 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Sendenhorst, den 9.03.1993 (Unterschrift)
Der Rat der Stadt Sendenhorst hat gem. § 4 GONW und § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschliesslich der eingetragenen Änderungen am 17.12.92 als Satzung beschlossen. Sendenhorst, den 9.3.1993 (Unterschriften)	Gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird mit Verfügung vom Az. 35.2.1-52.5-16/93 nicht geltend gemacht. Münster, den 27. MAI 1993 Der Regierungspräsident i.A. (Unterschrift) Oberregierungsbaurat	Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und die Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung ist gem § 12 BauGB am 16.7.1993 öffentlich bekanntgemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist somit gem. § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich. Sendenhorst, den 18.07.1993 Stadt Sendenhorst (Unterschrift)	

A. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475) geänd. durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes für das Land NW (RBG 87 NW) vom 06.10.1987 (GV NW S. 342).

B. §§ 1 - 4, 8 - 13 und 30 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBL. 1986 I. S. 2253).

C. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBL. I. S. 127).

D. Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBL. 1. I. S. 833).

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Absätze 2 und 3 BauNVO

Festsetzung der Nutzungen gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnisse und Eigenschaften

Die in den nachfolgenden Abstandklassen aufgeteilten und in der Abstandsliste aufgeführten sowie diesen ähnlichen Betriebe und Anlagen erfordern den jeweils vorrangestellten **Mindestabstand** zu Wohngebieten. Gem. § 31 Abs. 1 BauGB können Betriebe oder Betriebsteile, die der Abstandsregelung aus der nachfolgenden Abstandsliste unterliegen, in die nächsthöhere Abstandsklasse eingeordnet werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Immissionsschutz gewährleistet bleibt.

ABSTANDSLISTE 1990

I 1500 m

1 Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.

2 Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)

3 Anlagen zur Gewinnung von Roheisen

4 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen

5 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern

6 Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin

II 1000 m

7 Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle

8 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)

9 Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen

10 Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)

11 Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nr. 27 und 49)

12 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)

13 Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)

14 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

15 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen

16 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten

17 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen

18 Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten

19 Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden

20 Kottrocknungsanlagen

21 Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken

22 Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)

III 700 m

23 Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt
b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt

24 Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser

25 Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen

26 Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte

27 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)

28 Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)

29 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze

30 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen

31 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln

32 Anlagen zur Herstellung von Ruß

33 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen

34 Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden

35 Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker

36 Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen

37 Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll

38 Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)

39 Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren

IV 500 m

40 Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW
b) bei Heizwerken mehr als 100 MW
beträgt

41 Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m³ oder mehr je Stunde

42 Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)

43 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde

44 Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle

45 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind

46 Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe

47 Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement

48 Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden

49 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 50 t oder mehr Gußteile je Monat

50 Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)

51 Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)

52 Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr

53 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther

54 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen

55 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen

56 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk

57 Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle

58 Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile

59 Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde

60 Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden

61 Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
a) Kunstharzen oder
b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr

62 Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißen Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißen Bitumen

63 Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen

64 Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl

65 Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt

66 Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln

67 Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen

68 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
a) 51.000 Hennenplätzen,
b) 102.000 Junghennenplätzen,
c) 102.000 Mastgeflügelplätzen,
d) 1.900 Mastschweineplätzen oder
e) 640 Sauenplätzen
oder mehr

69 Anlagen zum Schlachten von
a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder
b) 4.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche

70 Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche

71 Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen

72 Anlagen zur Zubereitung oder Veredlung von Kälbermägen zur Labgewinnung

73 Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut

74 Anlagen zum Lagern unbearbeiteter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in
- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und
- Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden

75 Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr

76 Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt

77 Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb

78 Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen

79 Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

80 Deponien für Haus- und Sondermüll

81 Autokinos (*)

82 Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)

V 300 m

83 Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)

84 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde

85 Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten

86 Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden

87 Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies

88 Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker

89 Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest

90 Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton

91 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden

92 Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck

93 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)

94 Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat

95 Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1.000 kg, oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)

V 300 m

96 Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen

97 Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen

98 Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)

99 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)

100 Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)

101 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)

102 Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien

103 Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von bleioder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen

104 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)

105 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung

106 Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden

107 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung

108 Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde

109 Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag

110 Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag

111 Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden

112 Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen

113 Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde

114 Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischem Polyurethangranulaten

115 Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)

116 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen
b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen
c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen
d) 525 bis weniger als 1.900 Mastschweineplätzen oder
e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen
auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

117 Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen

118 Anlagen zur Herstellung von Gelantine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim

119 Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden

120 Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle

121 Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken

122 Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen

123 Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde

124 Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen

125 Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade

126 Anlagen zur Herstellung von Milchpulver

127 Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde

128 Kompostwerke

129 Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

130 Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen
- weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder
- ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird

131 Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden

132 Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen

133 Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)

134 Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke

135 Abwasserbehandlungsanlagen

136 Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm

137 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten

138 Erdaushub- oder Bauschuttdeponien

139 Steinsägereien, -schleifereien oder -poliereien

140 Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)

141 Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen

142 Preßwerke (*)

143 Stab- oder Drahtziehereien (*)

144 Schraubenmaschinenbau

145 Emaillieranlagen

146 Schrottplätze

147 Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)

148 Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)

VI 200 m

149 Anlagen zur fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure

150 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden

151 Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1.000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)

152 Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen

153 Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen

154 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird

155 Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu
a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faserformmassen)
b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden,
für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau

156 Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel

157 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
a) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen,
b) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen,
c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen,
d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder
e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen
auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

158 Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen
- Anlagen in Gaststätten
- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1.000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche

159 Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb

160 Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag

161 Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr

162 Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

163 Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden

164 Automatische Autowaschstraße (*)

165 Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr

166 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern

167 Maschinenfabriken oder Härtereien

168 Pressereien oder Stanzereien (*)

169 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen

170 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren

171 Zimmereien (*)

172 Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung

173 Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)

174 Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren

175 Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken

176 Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung

177 Omnibusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)

178 Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Annahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb

VII 100 m

179 Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen

180 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)

181 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien

182 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen

183 Autolackiereien

184 Tischlereien oder Schreinereien

185 Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden

186 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken

187 Kompostierungsanlagen

188 Anlagen zur Herstellung von Zellglas, Industriewatte oder Putzwolle

189 Spinnereien oder Webereien

190 Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien

191 Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen

192 Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie

193 Bauhöfe

194 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung

195 Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten

196 Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO in V. mit Abs. 9 sind im Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Ausnahmen von dieser Festsetzung können im Einvernehmen mit der Stadt zulässig sein, wenn z. B. Einzelhandel i. V. mit einem störenden Gewerbebetrieb vorgesehen wir

Anlagen der Außenwerbung auf der "Freien Strecke" (L586) sind nur mit Zustimmung des Landestraßenbauamtes (LSBA) zulässig.

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind den zeichnerischen Festsetzungen des Beb.-Planes zu entnehmen. Die Abstandsflächenverordnung der BauONW bleibt unberührt. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Um den Versiegelungsgrad im Gewerbegebiet - hier zum Zwecke der Grundwasserneubildung aber auch der Begrünung hinreichend bestimmen zu können - wird das Maß von 70 % festgesetzt. Die zur Versiegelung gelangenen Grundstücksflächen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens im Lageplan Maßstab 1 : 500 bzw. 1 : 1000 verbindlich darzustellen. Bei Versiegelungen, die das Maß von 70 % überschreiten, werden Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Anzumerken ist, daß bei der entsprechenden Wahl z. B. von Pflastermaterialien eine erhebliche Reduzierung des Versiegelungsgrades möglich wird. So haben z. B. Verbundpflasterflächen einen Versiegelungsfaktor von 0,8, Mittel- oder Großpflaster mit offenen Fugen oder Kleinpflaster mit großen Fugen einen Versiegelungsfaktor von 0,4 sowie Rasengittersteine oder wassergebundene Oberflächenbefestigungen einen Versiegelungsfaktor von 0,3. Für das Überschreiten des hier festgesetzten Versiegelungsgrades sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen:

Ausgleiche bestehen für Überschreitungen bis 10 m² durch Pflanzung eines einheimischen Laubbaumes oder eines einheimischen Obstbaumes bzw. in der gleichen Größenordnung wie die versiegelte Fläche eine entsprechende Dachflächenbegrünung. Die Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Stadt abzustimmen.

GEWERBEGEBIET gem. § 8 BauNVO

Im Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO sind die Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO). Die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 sind dagegen nicht Bestandteil des Beb.-Planes (ebenfalls § 1 Abs. 6 BauNVO).

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB und den §§ 16 und 18 BauNVO

Die im Beb.-Plan festgelegten höchsten Gebäudehöhen beziehen sich auf die jeweilige Geländehöhe.

FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG UND BEPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Im Rahmen der geforderten Anpflanzungen sind ausschließlich einheimische standortgerechte Laubgehölze bzw. Bäume und Sträucher zu verwenden. Hierzu gehören Weißdorn, Schwarzdorn, Hainbuche, Hartriegel, Haselnuß, Heckenkirsche, Stachelbeere, Purpurweide, Eberesche. Daneben sind in unregelmäßigen Abständen ca. alle 12 bis 15 m überhalter Heister oder Hochstämme in Form von Stieleichen, Eschen oder Vogelkirschen zu pflanzen.

Dieses Pflanzgebot ist innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes umzusetzen.

...is lt. Ratsbeschluß vom 17.12.1992:

...rchäologie/Amt für ... 0251/2105-252) oder der Stadt ... sind Bodendenkmäler ... e erdgeschichtliche Bodenfunde, ... Verfärbungen in der ... eit) unverzüglich zu melden. ... t verändert werden (§§ 15 ...

... oder seinen Beauftragten ... nen Grundstücke zu ... s archäologische und/oder ... chungen durchführen zu können (§ ... r benötigten Flächen sind für die ... gen freizuhalten.

... ntologie des Westf. Museums für ... t noch auf die besonderen geologischen ... in den Planungsbereichen hin. Es ist zu ... aß bedeutende erdgeschichtliche Funde ... t werden. Funde dieser Art sind dem Amt für ... enkmalpflege zur wissenschaftlichen Bearbeitung zu ... assen (§§ 16 und 17 DSchG NRW).

Wir bitten, erste Erdbewegungen rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege und dem Westf. Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 4400 Münster schriftlich mitzuteilen.

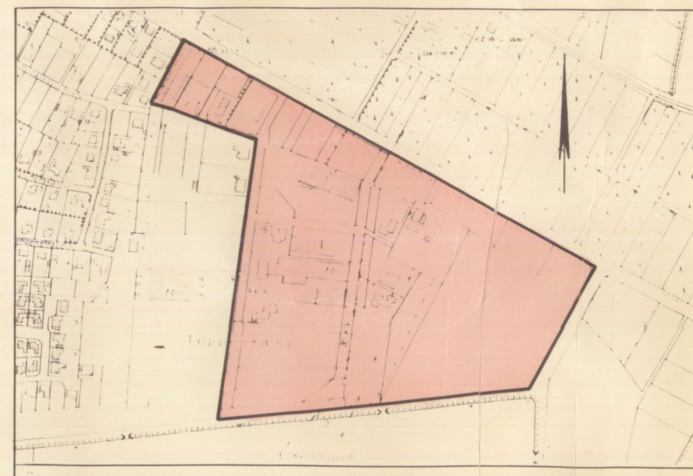

ÜBERSICHTSPLAN M = 1 : 5000

SATZUNG DER STADT SENDENHORST

BEBAUUNGSPLAN NR. 17 - " OSTHEIDE " - 1. ÄNDERUNG U. 1. ERWEITERUNG

IM SINNE DES § 30 BAUGB

GEMARKUNG SENDENHORST

FLUR 21

MASSTAB 1 : 1000

SENDENHORST IM NOV. 1991

(TWIEHAUS) STADTDIREKTOR

(MUHL) BAUAMTSLEITER